

Ausgewählte Problemfelder der Internationalen Rechnungslegung nach IAS

Teil II: Bilanzierung und Bewertung, wesentliche Anhangsangaben *

Prof. Dr. Peter Leibfried

Gliederung

Teil II

- 2.2 Sachanlagen
- 2.3 Neubewertung von Sachanlagevermögen
- 2.4 Bilanzierung von Leasingverhältnissen
- 2.5 Außerplanmäßige Abschreibungen (Impairment)
- 3. Umlaufvermögen
 - 3.1 Vorratsvermögen
 - 3.2 Auftragsbezogene Fertigung
 - 3.3 Forderungen
 - 3.4 Liquide Mittel
 - 3.5 Wertpapiere und Derivate
- 4. Eigenkapital, Rückstellungen und Verbindlichkeiten
 - 4.1 Abgrenzungen
 - 4.2 Eigenkapitalspiegel
 - 4.3 Pensionsrückstellungen
 - 4.4 Sonstige Rückstellungen
 - 4.5 Bilanzierung und Bewertung von Verbindlichkeiten
- 5. Latente Steuern
 - 5.1 Ursachen latenter Steuern
 - 5.2 Gliederung und Ausweis latenter Steuern
 - 5.3 Bewertung latenter Steuern
 - 5.4 Aktivierung steuerlicher Verlustvträge
- 6. Zwischenberichterstattung
- 7. Anhangsangaben
 - 7.1 Segmentberichterstattung
 - 7.2 Angaben zu nahestehenden Personen

2.2 Sachanlagen

2.2.1 Anschaffungs- und Herstellungskosten⁹

Im Bereich der Anschaffungs- und Herstellungskosten von Anlagevermögen finden sich in der internationalen Rechnungslegung deutlich weniger Vorgaben als im deutschen HGB und der steuerrechtlichen Literatur. Da Abschlüsse nach IAS für die steuerliche Gewinnermittlung keinerlei Maßgeblichkeit besitzen, ist die Frage der Anschaffungs- und Herstellungskosten dort von wesentlich geringerer Bedeutung.

Wurde das betreffende Anlagegut entgeltlich erworben, ist in der Regel davon auszugehen, dass die im HGB-Einzelabschluss angesetzten Werte auch für Zwecke der internationalen Rechnungslegung beibehalten werden können. Anzusetzen sind alle Kosten, die erforderlich sind, um den Vermögenswert in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. Generell gilt, dass nur direkt zurechenbare Kosten zu aktivieren sind. Ein allgemeiner,

nicht direkt zurechenbarer Gemeinkostenzuschlag, z. B. für die Beschaffungs- oder Logistikabteilung, darf nicht angesetzt werden.

Beispiele für direkt zurechenbare Kosten umfassen:

- Kaufpreis,
- Eingangsfrachten,
- Transportversicherungen,
- Herstellung spezieller Fundamente,
- Aufbau und Installation,
- Material für Testläufe.

Preisnachlässe, Boni und Skonti sind abzusetzen.

Wie bei den Anschaffungskosten gilt auch im Bereich der Herstellungskosten nach IAS der Grundsatz, dass alle direkt zurechenbaren Kosten zu aktivieren sind.

Beispiele für direkt zurechenbare Kosten umfassen:

- Materialaufwand,
- Personalaufwand,
- Direkt zurechenbare Materialgemeinkosten,
- Direkt zurechenbare Personalgemeinkosten,
- Sondereinzelkosten der Fertigung.

Aus dem Erfordernis der direkten Zurechenbarkeit darf nicht geschlossen werden, dass die Notwendigkeit einer kostenrechnerischen Umlage bereits zum Verlust der direkten Zurechenbarkeit führt. Entscheidend ist, dass zwischen Herstellung und Kostenverursachung ein direkter, nachvollziehbarer Zusammenhang im Sinne eines Kostentreibers besteht. Die wenig detaillierten Regelungen lassen hier je nach konkreter Ausgestaltung der Kostenrechnung einigen faktischen Gestaltungsspielraum.

Von besonderer Beachtung ist die Behandlung von während der Herstellung von Anlagevermögen anfallenden Finanzierungszinsen. Derartige Zinsen unterliegen im deutschen Handelsrecht einem (selten ausgeübten) Aktivierungswahlrecht. Die International Accounting Standards sehen ein Wahlrecht vor, das aufgrund des Grundsatzes der periodengerechten Gewinnermittlung jedoch insbesondere bei wesentlichen Beträgen zu Gunsten einer Aktivierung in Anspruch genommen wird.

* Teil I: Grundlagen und immaterielle Werte, Stbg 5/2003 S. 211.
9 Vgl. IAS 16 „Property, Plant and Equipment“.

2.2.2 Abschreibung von Sachanlagen

Da die handelsrechtlichen Abschreibungen in Deutschland ähnlich wie die Herstellungskosten durch zahlreiche steuerliche Einflüsse geprägt sind, bestehen auch hier zahlreiche Unterschiede zum internationalen Recht.

Hinsichtlich der Abschreibungsmethode ist das Grundprinzip des periodengerechten Gleichlaufs von Aufwendungen und Erträgen zu beachten.

- Theoretisch am ehesten zu befürworten wäre eine leistungsabhängige Abschreibung; diese scheidet jedoch in den meisten Fällen auf Grund praktischer Probleme bei der Umsetzung aus. In den meisten Abschlüssen nach IAS kommt daher die lineare Methode zur Anwendung.
- Die Beibehaltung der degressiven Abschreibung kann nur dann vertreten werden, wenn die Unterschiede zur linearen Methode nicht wesentlich sind, oder wenn in Ausnahmefällen eine degressive Nutzenabgabe zutreffend ist.

Unterschiede zwischen HGB und internationaler Rechnungslegung können sich auch aus den in Deutschland steuerlich vorgegebenen Nutzungsdauern für Wirtschaftsgüter ergeben. Die tatsächlichen (nach IAS anzuwendenden) wirtschaftlichen Nutzungsdauern sind oftmals hiervon abweichend.

Die Halbjahresregelung zur Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter sowie die Grenze der geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) stellen ebenfalls steuerliche Regelungen dar, die den IAS fremd sind.

- Unterjährig angeschaffte Wirtschaftsgüter werden in der Regel zeitanteilig (pro rata temporis) abgeschrieben.
- Für geringwertige Wirtschaftsgüter gibt es keine fix vorgegebene Grenze. Die Standards (und damit die Pflicht zur Aktivierung von Vermögenswerten) sind jedoch auf unwesentliche Sachverhalte nicht anzuwenden, so dass hinsichtlich der GWG ein Wahlrecht besteht.

2.3 Neubewertung von Sachanlagevermögen

Bei selbst genutztem produktiven Anlagevermögen gilt:

- Bewertung zu historischen Kosten und Abschreibung ist Benchmark Treatment;
- Neubewertung ist als Alternative Treatment möglich.

Bei der Neubewertung von Land, Gebäuden und verkehrsfähigen Produktionsanlagen kommt der geschätzte Verkehrswert zum Ansatz. Bei individuellen Anlagen und bei Betriebs- und Geschäftsausstattung ist auf Wiederbeschaffungskosten abzustellen. Methodisch ist auf Preisindizes und Wertgutachten zurückzugreifen.

Die Wahl der Neubewertungsmethode ist für alle Güter einer Anlagenklasse zu wählen und stetig beizubehalten. In regelmäßigen Abständen – oder bei Anzeichen für eine wesentliche Wertänderung – sind erneute Bewertungen durchzuführen.

Bilanzierungstechnisch sind Neubewertungen wie folgt durchzuführen:

- Anwendung von Preisindizes: Erhöhung der Anschaffungs-/Herstellungskosten;
- Anwendung von Marktwerten: Anpassung der kumulierten Abschreibungen;
- Erhöhung des Restbuchwerts fließt (erfolgsneutral) in eine Neubewertungsrücklage (NBRL);
- Auflösung der NBRL über die restliche Nutzungsdauer, jedoch erfolgsneutral direkt gegen den Ergebnismittelvortrag;
- Zukünftige außerplanmäßige Abschreibungen sind zunächst gegen die NBRL zu verrechnen.

Eine Besonderheit¹⁰ gilt für Grundstücke und Gebäudeteile, die

- nicht in der eigenen Leistungserstellung selbst genutzt oder
- zum Zwecke des Verkaufs bestimmt sind,

sondern

- zur Erzielung von Mieteinkünften oder
- wegen einer erhofften Wertsteigerung

gehalten werden. Diese sind nach IAS als Renditeliegenschaften (Investment Properties) einer besonderen Form der Neubewertung zugänglich. Die Bewertung zu historischen Kosten und darauf folgende Abschreibung stellt das Alternative Treatment dar. Das gewünschte Benchmark Treatment hingegen sieht eine regelmäßige, erfolgswirksame Neubewertung vor. Im Gegenzug wird auf jegliche Form planmäßiger Abschreibungen verzichtet. Immobilieninvestitionen stehen damit den Finanzanlagen sehr nahe (vgl. unten).

Die Bewertung muss in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden und hat auf die Sichtweise eines interessierten, kaufbereiten Investors abzustellen. In der Praxis ist in der Regel auf entsprechend erfahrene Immobilien Gutachter zurückzugreifen. Die periodische Wertveränderung wird in der Gewinn- und Verlustrechnung als separater Posten, jedoch innerhalb des betrieblichen Bereichs gezeigt.

10 Vgl. IAS 40 „Investment Properties“.

Wird auf die Neubewertung verzichtet, ist der Verkehrswert der gehaltenen Renditeeigenschaften in jedem Fall im Anhang anzugeben.

2.4 Bilanzierung von Leasingverhältnissen¹¹

Leasingverhältnisse lassen sich unterteilen in

- Operating Leasing-Verträge, die wirtschaftlich als Mietverhältnisse zu klassifizieren sind;
- Financial Leasing-Verträge, die wirtschaftlich einen Finanzkauf darstellen.

Diese Einteilung liegt nicht nur dem HGB und dem deutschen Steuerrecht (Leasingerlasse) zu Grunde, sondern gilt auch nach IAS. Gleichwohl sind unterschiedliche Kriterien der Zuordnung zu beachten.

Die Unterscheidung besitzt erhebliche Auswirkungen auf Bilanzstruktur und Ergebnis. Lediglich bei einem Operating Lease wird das durch ein Mietverhältnis gewünschte finanzielle Ergebnis erreicht, indem der betreffende Vermögenswert beim Leasingnehmer (Mieter) nicht zu bilanzieren ist, sondern lediglich zu Mietaufwendungen führt. Bei einem Financial Lease ist der betreffende Vermögenswert hingegen beim Leasingnehmer zu aktivieren; der Barwert der zukünftigen Leasingzahlungen ist zu passivieren. Das Bilanzbild ändert sich somit grundlegend. Die Mietzahlungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung durch Abschreibungen und Zinsaufwand ersetzt.

Nach den International Accounting Standards ist ein Leasingverhältnis dann als Financial Lease zu klassifizieren, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- am Ende der Leasinglaufzeit erfolgt ein automatischer Eigentumsübergang des Leasinggegenstandes auf den Mieter;
- am Ende der Leasinglaufzeit besteht eine günstige Kaufoption (Bargain Purchase Option);
- die Leasinglaufzeit umfasst einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Leasinggutes;
- der Barwert der Leasingzahlungen umfasst praktisch den gesamten Verkehrswert des Leasinggutes zu Beginn oder liegt gar darüber;
- das Leasinggut ist an die Bedürfnisse des Leasingnehmers angepasst und kann nur von diesem ohne wesentliche Veränderungen genutzt werden (Special leasing).

Der Hintergrund dieser Kriterien wird am ehesten vom Standpunkt des Vermieters aus verständlich: Ist eine der Bedingungen erfüllt, wird dieser den Vertrag in aller Regel nur dann anbieten, wenn die während der Vertragslauf-

zeit geleisteten Zahlungen die anfängliche Investition weitgehend vollständig amortisieren. Das wirtschaftliche Risiko liegt somit nicht mehr beim rechtlichen Eigentümer, sondern über die Bindung an den Vertrag beim Mieter.

2.5 Außerplanmäßige Abschreibungen (Impairment)¹²

Eine außerplanmäßige Abschreibung auf Anlagevermögen ist in der internationalen Rechnungslegung insbesondere dann erforderlich, wenn der Barwert der einem Vermögenswert zuzuordnenden zukünftigen Ertragsströme (nach Abzug von Kosten) unter dessen Buchwert gesunken ist.

Dabei gilt nach IAS die folgende Systematik:

- Eine Abwertung ist dann erforderlich, wenn der „erzielbare Betrag“ unter dem Buchwert eines Anlagegutes liegt.
- Als Buchwert gelten die fortgeführten, um Abschreibungen geminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- Als „erzielbarer Betrag“ wird der höhere Wert aus Verkauf (nach Berücksichtigung von Kosten des Verkaufs, also Nettoveräußerungserlös) und „Value in Use“ angesehen.
- Der „Value in Use“ ist der Nutzwert, den das Anlagegut aus Sicht des Unternehmens hat. Er bestimmt sich durch Abzinsung der zukünftig erwarteten Zahlungsflüsse aus der Nutzung des Anlagegutes (Barwert).

Der Marktwert eines Vermögenswerts bei Verkauf (bzw. gesunkene Wiederbeschaffungskosten) ist somit für eine außerplanmäßige Abschreibung irrelevant, sofern ein Unternehmen über vorteilhafte Nutzungsmöglichkeiten verfügt. Grundlage für eine solche Bewertung sind entsprechende Planungsrechnungen des Managements. Hierbei ergeben sich erhebliche Gestaltungsspielräume.

Dieselbe grundsätzliche Logik des Impairment ist auch auf immaterielle Werte wie z. B. Goodwill anzuwenden.

¹¹ Vgl. IAS 17 „Leases“.

¹² Vgl. IAS 36 „Impairment of Assets“.

3. Umlaufvermögen

3.1 Vorratsvermögen¹³

3.1.1 Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Bestimmung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Vorratsvermögens besteht eine große Ähnlichkeit zu den Regelungen zum Sachanlagevermögen. Anzusetzen sind nach IAS die produktionsbedingten Vollkosten, d. h. alle Kosten, die Erwerb oder Herstellung mit vertretbarem Aufwand direkt zugerechnet werden können.

Im Bereich der Anschaffungskosten umfasst dies insbesondere die folgenden Bestandteile:

- Kaufpreis,
- Eingangsfrachten,
- Transportversicherungen,
- Importzölle und Steuern, sofern kein Anspruch auf Erstattung besteht.

Preisnachlässe, Boni und Skonti sind abzusetzen. Eine Umlage von Gemeinkosten ist bei direkter Zurechenbarkeit möglich, dürfte aber eher im Bereich der Herstellungskosten anzutreffen sein. Auch geleistete Anzahlungen auf Vorräte sind zu aktivieren.

Herstellungskosten in der internationalen Rechnungslegung bestehen regelmäßig aus:

- Materialaufwand,
- Personalaufwand,
- Direkt zurechenbare Materialgemeinkosten,
- Direkt zurechenbare Personalgemeinkosten,
- Sondereinzelkosten der Fertigung.

Das im HGB vorgesehene Wahlrecht eines Ansatzes zu Vollkosten oder Teilkosten besteht nicht. Verwaltungsgemeinkosten sind stets dann zu aktivieren, wenn sie sich dem Produktionsprozess mit vertretbarem Aufwand zurechnen lassen. Maßstab für die Zurechnung ist ein rational zu wählender Zuteilungsschlüssel, der das Verhältnis der Kostenverursachung im Sinne von Kostentreibern berücksichtigt.

Bei der Umlage von Gemeinkosten ist von einer Normalauslastung auszugehen. Diese ist definiert als das durchschnittliche Ausbringungsvolumen über mehrere Perioden, wobei Produktionsunterbrechungen auf Grund notwendiger Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Bei Unterauslastung fallen nicht aktivierbare Gemeinkosten an, bei Produktion über dem Durchschnitt ist der Gemeinkostenzuschlag allerdings anzupassen. Die Standardkostenmethode ist weit verbreitet.

Vertriebskosten dürfen nicht aktiviert werden.

Lagerkosten sind dann zu aktivieren, wenn sie vor oder während des Produktionsprozesses anfallen. Nach Abschluss der Produktion stellen sie nicht aktivierbare Vertriebskosten dar.

Exzessiver Materialverbrauch sowie Kosten für Fehlerarbeiten sind nicht aktivierbar.

Fremdwährungsverluste dürfen nur dann aktiviert werden, wenn keine Kurssicherungsmöglichkeit bestanden hat.

Im Bereich der IAS besteht ein Wahlrecht für den Ansatz von Zinsen, sofern die Herstellung der Vorräte eine längere Zeit in Anspruch nimmt. Die aufwandswirksame Behandlung ist dabei Benchmark Treatment, die Aktivierung ist Alternative Treatment. Die Herstellung der Vorräte muss jedoch zwingend einen längeren Zeitraum benötigen (sog. Qualifying Assets), reine Verzögerungen der Herstellung z. B. auf Grund fehlender Rohstoffe reichen hierzu nicht aus.

3.1.2 Folgebewertung

Für Vorräte, die keine hohe Homogenität aufweisen oder die speziell für einzelne Projekte angeschafft oder hergestellt werden, ist nach IAS eine Einzelbewertung erforderlich.

Sind die Gegenstände des Vorratsvermögens untereinander austauschbar, sind alternativ zur Einzelbewertung nach IAS die folgenden Verfahren möglich:

- First-in-first-out (Fifo) und die Methode des gewogenen Durchschnitts als wünschenswertes Benchmark Treatment,
- Last-in-first-out (Lifo) als Alternative Treatment (voraussichtlich ab 2004 nicht mehr zulässig).

Sofern sich hieraus keine wesentlichen Abweichungen zum tatsächlichen Vorratswert ergeben, ist für die betreffenden Bereiche des Vorratsvermögens auch die in manchen Branchen weit verbreitete Festwertmethode anwendbar.

Im Vergleich zum deutschen Handels- und Steuerrecht sind die Möglichkeiten zur Abwertung von Vorratsvermögen im internationalen Recht erheblich eingeschränkt. Generell gilt der Grundsatz vom „lower of cost or market“, d. h., es ist der niedrigere Wert aus Anschaffungs-/Herstellungskosten und Marktwert anzusetzen.

Für die Bestimmung des Marktwerts ist nach IAS zwingend auf den Absatzmarkt abzustellen. Für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie unfertige Leistungen bedeutet dies, dass zu prüfen ist, ob nach Verarbeitung durch das Unternehmen ein Verkauf der Endprodukte zu einem

13 Vgl. IAS 2 „Inventories“.

Verlust führt. Ist dies nicht der Fall, hat eine Abwertung auch dann zu unterbleiben, wenn die Einkaufspreise dieser Materialien auf dem Beschaffungsmarkt mittlerweile gesunken sind. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass aufgrund der in Folgeperioden auftretenden Umkehreffekte eine in einem Jahr vorgenommene Abwertung zu einem in der Zukunft erhöhten Gewinn führt.

Ist kein profitabler Verkauf der Endprodukte möglich, hat eine Abwertung der Einsatzstoffe zu erfolgen. Für diesen Fall kann dann auf einen eventuell gesunkenen Beschaffungspreis als Indikator für den neuen Wert der Einsatzstoffe zurückgegriffen werden. Pauschale Abwertungen sind generell unzulässig.

Bei Wegfall der Gründe für die Abwertung hat eine Wertaufholung zu erfolgen.

3.2 Auftragsbezogene Fertigung¹⁴

Für die Bewertung auftragsbezogener Fertigungsaufträge stellt die Rechnungslegung zwei Methoden zur Verfügung:

Completed-Contract-Methode (CCM)	Percentage-of-Completion-Methode (PoC)
• Aktivierung des unfertigen Auftrags zu den Herstellungskosten	• Aktivierung des unfertigen Auftrags zu Verkaufspreisen als Vorratsvermögen
• Gewinn- und Umsatzrealisierung nach Abschluss des Gesamtprojektes	• Anteilige Umsatz- und Gewinnrealisierung je nach Projektfortschritt
• Folge: Hohe Schwankungen in Umsatz und Gewinn	• Im Ergebnis relativ konstanter Umsatz- und Gewinnausweis
• HGB/Steuerbilanz	• IAS

Aus Sicht der auf geringen Gewinnausweis ausgelegten deutschen Rechnungslegung erfolgt die Bewertung unfertiger Leistungen stets zu den Herstellungskosten. In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die angefallenen Kosten durch eine entsprechende Bestandserhöhung kompensiert. Während der oftmals langen Zeit der Leistungserbringung kommt es daher zu keinem Umsatz- und Ergebnisausweis. Zum Zeitpunkt des Projektabschlusses fällt der gesamte Gewinn und Umsatz an (Completed-Contract-Methode).

Aus Sicht der auf eine periodengerechte Gewinnermittlung ausgerichteten internationalen Rechnungslegung ist dem während der Leistungszeit erzielten Fortschritt in der Leistungserbringung Rechnung zu tragen. Die in den einzelnen Perioden erzielten Umsatz- und Ergebnisanteile werden daher im Rahmen einer Teilgewinnrealisierung vorweggenommen (Percentage-of-Completion-Methode).

Die Anwendung der Percentage-of-Completion-Methode ist nur dann anwendbar, wenn ein hinreichend verlässliches Projektcontrolling vorhanden ist. Zwischen Vor-, Zwischen- und Nachkalkulation dürfen sich keine wesentlichen Unterschiede ergeben; der gegenwärtige Projektstand muss sich stets verlässlich bemessen lassen. Die während der Projektlaufzeit erfolgte anteilige Umsatz- und Gewinnrealisierung wäre sonst unzutreffend.

3.3 Forderungen

Forderungen sind nach IAS grundsätzlich mit dem Nennwert anzusetzen. Hiervon bestehen jedoch eine Reihe von Ausnahmen.

Forderungen in Fremdwährung sind mit dem Kurs am jeweiligen Bilanzstichtag umzurechnen. Wertänderungen sind im Finanzergebnis der betreffenden Periode zu erfassen. Je nach Kursentwicklung kann es so auch zu einer Aufwertung einer Forderung und zum Ausweis unrealisierter Gewinne kommen.

Für Forderungen, deren Einbringlichkeit zweifelhaft ist, sind Einzelwertberichtigungen zu bilden. Dabei ist auf den voraussichtlich zu erwartenden Zahlungseingang abzuwerten. Die Bildung einer darüber hinausgehenden stillen Reserve ist nicht zulässig.

Bei einer großen Anzahl an Forderungen scheidet eine individuelle Bewertung der einzelnen Positionen aus. In diesem Fall können auf der Basis von Vergangenheits Erfahrungen pauschalierte Einzelwertberichtigungen gebildet werden. Dabei wird in der Regel ein Prozentsatz der Forderungen oder Umsätze gewählt. Die Höhe ist jedoch durch entsprechende Nachweise zu belegen; eine pauschale Wertberichtigung ist unzulässig.

Fällt der Grund für die Abwertung einer Forderung nachträglich weg, ist nach IAS zwingend eine Aufwertung vorzunehmen.

Langfristige Forderungen, die nicht zu Marktkonditionen verzinslich sind, sind auf ihren Barwert im Entstehungszeitpunkt abzuzinsen. Als Korrekturposten kommen hier in der Regel die Umsatzerlöse in Betracht. Die Aufzinsung erfolgt über die Laufzeit und erhöht das Finanzergebnis. Als langfristig werden alle Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit über einem Jahr bezeichnet. Falls die aus einer Abzinsung resultierenden Beträge erheblich sind, kann auch bei Forderungen mit kürzerer Laufzeit eine Abzinsung angezeigt sein.

3.4 Liquide Mittel¹⁵

Liquide Mittel werden nach IAS als „cash and cash equivalents“ („Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalen-

14 Vgl. IAS 11 „Construction Contracts“.

15 Vgl. IAS 7 „Cash Flow Statements“.

te“) bezeichnet. Deren Definition für Zwecke der Bilanzgliederung deckt sich dabei mit dem Begriff laut Cash-flow-Rechnung, so dass ein direkter Abgleich möglich sein sollte.

Der Begriff der „Zahlungsmitteläquivalente“ deutet bereits darauf hin, dass es sich hierbei nicht nur um Zahlungsmittel im herkömmlichen Sinn handeln kann, sondern auch vergleichbare Vermögenswerte hinzuzurechnen sind.

Abgrenzungskriterium der internationalen Standards ist dabei nicht die Anlageform als solche, sondern deren Fristigkeit. Den liquiden Mitteln zuzurechnen sind somit

- alle Bestandteile der Positionen Bank, Kasse und Wertpapiere
- mit einer Restlaufzeit zum Erwerbszeitpunkt von nicht mehr als drei Monaten.

Durch die Bezugnahme auf den Erwerbszeitpunkt kommt es im Zeitverlauf zu keinen fristbedingten Umgliederungen zwischen den liquiden Mitteln und anderen Positionen der Bilanz.

Der Hintergrund der Fristigkeitsregelung ist in den sich aus längeren Laufzeiten ergebenden Risiken für den Wert der ausgewiesenen finanziellen Vermögenswerte zu sehen. Sowohl bei Fremdkapitalpapieren wie auch bei fest angelegten Bargeldbeständen können sich aus einer Änderung des Zinsniveaus Wertschwankungen ergeben. Nach dem Motto „profit is opinion, cash is fact“ streben die internationalen Standards danach, zumindest im Bereich der liquiden Mittel möglichst keine Bewertungsspielräume aufkommen zu lassen. Die Bewertung erfolgt somit stets zum gegenwärtigen Marktwert.

Die Hinzurechnung von Aktien zu den liquiden Mitteln scheidet aus, da diese grundsätzlich keine vorgegebene Restlaufzeit aufweisen. Fremdkapitalpapiere (Anleihen) sind dann liquide Mittel, wenn sie binnen drei Monaten nach ihrem Erwerb durch den Schuldner zur Rückzahlung kommen. Guthaben auf Bankkonten gehören zu den liquiden Mitteln, sofern sie binnen drei Monaten nach Anlage fällig sind. In der Regel werden auch Geldmarktfonds den liquiden Mitteln zugerechnet. Der Kassenbestand eines Unternehmens ist stets den liquiden Mitteln zuzurechnen.

Teilweise strittig ist, wie mit kurzfristigen Bankverbindlichkeiten umgegangen werden soll. Vereinzelt werden diese gegen die liquiden Mittel saldiert, teilweise ist ein Bruttoausweis zu beobachten. Eine Saldierung ist insbesondere dann angezeigt, wenn die Verbindlichkeiten feste Bestandteile der unternehmerischen Liquiditätsdisposition sind, eine Aufrechnung rechtlich möglich wäre und häufige Schwankungen zwischen positivem und negativem Saldo zu beobachten sind.

3.5 Wertpapiere und Derivate¹⁶

3.5.1 Klassifikation von Wertpapieren

Ausgangspunkt aller Vorgaben zu Bilanzierung, Bewertung und Offenlegung von Wertpapieren nach internationalen Standards ist die Einteilung der Papiere in drei große Gruppen. Maßgeblich ist dabei zunächst alleine der Zweck, für den die betreffenden Papiere gehalten werden:

- Trading Securities,
- Available-for-sale-Securities (Afs-Securities),
- Held-to-maturity-Securities (Htm-Securities).

Als Trading Securities werden solche Papiere bezeichnet, die gehalten werden, um durch laufende Käufe und Verkäufe spekulative Gewinne zu erzielen. Inhaltlich können sich hierunter sowohl Aktien wie auch Fremdkapitalpapiere (Anleihen) befinden.

In der Praxis finden sich Trading Securities insbesondere beim Eigenhandel von Banken. Industrieunternehmen bilden diese Kategorie in den meisten Fällen nicht oder nur sehr begrenzt, da man nicht zum Ausdruck bringen möchte, mit überschüssigen liquiden Mitteln außerhalb der eigenen Kernkompetenzen am Kapitalmarkt zu spekulieren.

Mit einer in der Regel langfristigen Perspektive werden Held-to-maturity-Securities erworben. Bei diesen ist beabsichtigt, sie in jedem Fall bis zu deren Fälligkeitsdatum zu halten. Dies kann zwar auch kurzfristig binnen weniger Monate liegen, dürfte in der Regel aber langfristiger sein. Bei diesen Papieren kann es sich nur um Fremdkapitalpapiere (Anleihen etc.) handeln, da nur bei diesen eine Fälligkeit vorgegeben ist. Aktien fallen nicht in diese Kategorie.

Neben dem reinen Willen zum dauerhaften Halten muss ein Unternehmen hier hinsichtlich der Liquiditätsplanung nachweisen, dass ein Verkauf auch nicht erforderlich wird. Je länger die Haltedauern werden, umso schwieriger ist dieser Nachweis. Diese Kategorie findet sich in der Praxis relativ selten.

Die größte praktische Relevanz besitzen Available-for-sale-Securities. Darunter werden all jene Wertpapiere verstanden, die keiner der vorstehenden Kategorien zuzuordnen sind. Zweck des Erwerbs und Haltens ist daher eine im Vergleich zum bloßen Bankguthaben rentablere Geldanlage, allerdings ohne spekulative Absicht. Die Ver-

¹⁶ Vgl. IAS 32 „Financial Instruments: Disclosure and Presentation“ sowie IAS 39 „Financial Instruments: Recognition and Measurement“. Ferner vgl. auch z.B. Barth/Portlein, Rechnungslegung für derivative Instrumente und Sicherungsgeschäfte nach SFAS 133 im Überblick, FB Beilage 1/2000 S. 16–23; Gebhardt/Naumann, Grundzüge der Bilanzierung von Financial Instruments und von Absicherungszusammenhängen nach IAS 39, DB 1999 S. 1461–1469; Scharpf, Bilanzierung von Financial Instruments nach IAS (I)–(IV), FB 2000 S. 125–137, 208–217, 284–292 und 372–381.

äußerung wird erfolgen, sobald frische Liquidität benötigt wird. Inhaltlich können sich hierunter sowohl Aktien als auch Fremdkapitalpapiere befinden.

Aktien, die nicht den Trading Securities zugerechnet werden, sind immer Available-for-sale-Securities.

3.5.2 Bewertung von Wertpapieren

Wertpapiere, die der Kategorie der Trading Securities zuzuordnen sind, werden nach IAS mit ihrem jeweiligen Marktwert zum Stichtag bilanziert. In der Regel dürfte dies der Börsenkurs sein; bei nicht notierten Papieren ist über Unternehmensbewertungen ein entsprechender Wert zu ermitteln. Ist dies nicht möglich, kann auf die historischen Anschaffungskosten zurückgegriffen werden. Dies ist bei vielen Beteiligungsgesellschaften zu beobachten. Der Wertansatz kann auch über den historischen Anschaffungskosten liegen. Wertänderungen (Gewinne und Verluste) sind in der laufenden Periode im Ergebnis zu erfassen. Dies gilt auch für Zinsen und Dividenden, die auf diese Papiere bezahlt werden.

Bis zur Fälligkeit gehaltene Wertpapiere sind nicht zu Marktwerten, sondern zu „Amortized Cost“ zu bilanzieren. Wurde eine Anleihe zum Nominalwert erworben, entsprechen die Amortized Cost den Anschaffungskosten. Zinsniveaubedingte Schwankungen des Anleihewerts während der Laufzeit werden in der Bilanzierung nicht berücksichtigt. In der Regel werden Anleihen mit einem Auf- oder Abgeld erworben, da deren Nominalzinssatz im Kaufzeitpunkt nicht dem Marktzinssatz entspricht. Die so entstehende Mehr- oder Minderverzinsung wird dadurch periodengerecht verteilt, dass das entsprechende Agio oder Disagio auf den Nominalwert über die Laufzeit der Anleihe amortisiert wird. Ebenfalls ins Periodenergebnis fließen laufende Zinszahlungen ein, die vom Anleihe-schuldner getätigt werden.

Auch die in der Praxis wichtige Gruppe der Available-for-sale-Securities wird zum Marktwert am jeweiligen Stichtag bilanziert. In der Regel dürfte dies der Börsenkurs sein; bei nicht notierten Papieren ist über Unternehmensbewertungen ein entsprechender Wert zu ermitteln. Ist dies nicht möglich, kann auf die historischen Anschaffungskosten zurückgegriffen werden. Nach IAS besteht ein Wahlrecht, Wertänderungen zunächst erfolgsneutral zu behandeln oder sie sofort im Ergebnis der jeweiligen Periode aufzunehmen. Das Wahlrecht ist für alle Available-for-Sale-Wertpapiere einheitlich und stetig auszuüben. Eine Bevorzugung einer der beiden Methoden im Sinne eines Benchmark bzw. Alternative Treatment besteht nicht, jedoch soll die erfolgswirksame Bewertung in der Zukunft wegfallen. Erfolgt zunächst eine erfolgsneutrale Bildung von stillen Reserven oder stillen Lasten im Eigenkapital, sind die betreffenden Beträge bei Veräußerung der Wertpapiere zu realisieren. Der Totalgewinn ist somit gleich.

Derivate sind aus Sicht der internationalen Standards als Trading Securities zu behandeln. Die Bewertung hat somit zum Marktpreis zum jeweiligen Stichtag zu erfolgen. Wertänderungen sind unmittelbar erfolgswirksam. Wurde ein Derivat aus Sicherungsabsicht erworben und ist das Grundgeschäft ebenfalls erfolgswirksam zu Marktwerten zu bewerten (z. B. Forderungen in Fremdwährung, Trading Securities), ergibt sich ein automatischer Wertausgleich beider Positionen über die G&V. Die Sonderregelungen für Hedge-Accounting (Bilanzierung von Sicherungsgeschäften) spielen dann eine Rolle, wenn es zwischen Grund- und Sicherungsgeschäft zu einem Auseinanderlaufen der wirtschaftlichen Sicherungsabsicht und der bilanziellen Abbildung kommt und die strengen Anforderungen des Hedge-Accounting nach IAS erfüllt sind. Dann kann die Bildung einer geschlossenen Position erfolgen.

4. Eigenkapital, Rückstellungen und Verbindlichkeiten

4.1 Abgrenzungen

Von der Bezeichnung her wird unterschieden zwischen

- Liabilities (Verbindlichkeiten),
- Provisions (Rückstellungen). Diese zeichnen sich durch eine ungewisse Höhe oder einen ungewissen Zahlungszeitpunkt aus (IAS 37.10).

Provisions werden dabei als Unterkategorie der Liabilities angesehen. IAS 37.7 bringt dies explizit zum Ausdruck: „This standard defines provisions as liabilities of uncertain timing or amount“.

Die entscheidende Voraussetzung für das Vorliegen einer Liability ist die Erfüllung der Kriterien der Passivierbarkeit des Framework:

- Es besteht eine zukünftige wirtschaftliche Belastung,
- die messbar, bewertbar und identifizierbar ist,
- die unter der Kontrolle des Bilanzierenden steht (d. h. von diesem zu erfüllen ist),
- die auf einem Ereignis aus der Vergangenheit beruht.

Für die Abgrenzung zwischen Verbindlichkeiten und Rückstellungen kommt es somit darauf an, ob Höhe oder Zahlungszeitpunkt nur durch Schätzungen bestimmt werden können.

Darüber hinaus wird oftmals noch zwischen Verbindlichkeiten im engeren Sinne und sog. Accruals (Abgrenzungen) unterschieden. Wie die Rückstellungen sind auch die Accruals in Höhe und Zahlungszeitpunkt nicht exakt bestimmbar. Im Vergleich mit Rückstellungen besteht jedoch hinsichtlich Betrag und Zahlungszeitpunkt eine erhöhte Sicherheit (IAS 37.11): „Although it is sometimes necessary to estimate the amount or timing of accruals,

the uncertainty is generally much less than for provisions.“

Weiterer Anwendungsspielraum besteht im Bereich des Ausweises. So wird die Passivseite der Bilanz nach internationalen Standards in der Regel nach der Fristigkeit der einzelnen Positionen gegliedert; eine Unterscheidung in Rückstellungen und Verbindlichkeiten wird nicht getroffen.

Rückstellungen und Verbindlichkeiten werden daher oftmals zusammengefasst, dafür aber hinsichtlich ihrer Ursache aussagekräftig gegliedert (z. B. Rückstellungen und Verbindlichkeiten aus dem Personalbereich, bestehend aus Urlaubsrückstellung und den Verbindlichkeiten Sozialversicherung).

4.2 Eigenkapitalspiegel

4.2.1 Ausstehende Einlagen

Nach IAS sind ausstehende Einlagen in jedem Fall vom Eigenkapital abzusetzen. Ein Ausweis auf der Aktivseite scheidet aus, da die allgemeinen Kriterien der Aktivierungsfähigkeit des Framework nicht erfüllt sind: die zukünftigen Einzahlungen des Gesellschafters stellen keinen „wirtschaftlichen Nutzen“ dar, sondern berühren erfolgsneutral nur die Gesellschaftersphäre. Es fehlt somit an dem allen Aktivposten grundsätzlich eigenen Potenzial für zukünftige Erträge.

In welcher Form die Verrechnung mit dem Eigenkapital zu geschehen hat, ist nach IAS nicht explizit geregelt. Daher dürfte sowohl ein offener Ausweis als auch eine Saldierung gegen die entsprechenden Positionen des Kapitals (gezeichnetes Kapital/Stammkapital in Höhe des Nennbetrags des Kapitals bzw. Kapitalrücklage für den Rest) in Frage kommen.

4.2.2 Eigene Anteile

Wirtschaftlich betrachtet stellen eigene Anteile eine den ausstehenden Einlagen recht nahe stehende Position dar; der einzige Unterschied besteht darin, dass eine zukünftige Zahlung durch den Anteilseigner an das Unternehmen freiwillig erfolgt (Wiederverkauf der eigenen Anteile) und nicht durch Einforderung der ausstehenden Einlagen auch zwangsweise erfolgen kann.

Nach IAS sind auch eigene Anteile daher nicht auf der Aktivseite auszuweisen, sondern mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Dies unterscheidet sich klar von der Regelung in § 265 Abs. 3 Satz 2 HGB, wonach eigene Anteile im Umlaufvermögen auszuweisen sind (mit Bildung einer Rücklage für eigene Anteile).

Der Ausweis erfolgt offen, d. h. der Eigenkapitalspiegel und die Eigenkapitalgliederung in der Bilanz werden um die Position „eigene Anteile“ ergänzt.

Werden erworbene eigene Anteile eingezogen, erfolgt eine direkte Verrechnung mit dem Eigenkapital.

Die Bewertung eigener Anteile erfolgt immer mit dem zum Zeitpunkt des Erwerbs gültigen Wert. Ein danach erfolgter Wertverlust hat keine Auswirkungen mehr auf das Ergebnis oder den vom Eigenkapital abzusetzenden Betrag.

Erfolgt ein späterer Wiederverkauf zu einem anderen Wert als der ursprüngliche Kauf, sind die entstehenden Mehr- oder Mindererlöse direkt mit der Kapitalrücklage zu verrechnen.

4.3 Pensionsrückstellungen

Die unterschiedliche Bewertung von Pensionsrückstellungen zwischen HGB und internationaler Rechnungslegung ist in vielen Fällen eine der wesentlichsten Überleitungspositionen bei der Umstellung eines Abschlusses auf internationale Standards.

Hierfür ist eine Vielzahl von Bewertungsunterschieden verantwortlich:

- Im HGB besteht eine Passivierungspflicht für Pensionszusagen nur für solche Rückstellungen, die nach dem 1. Januar 1987 gegeben wurden. Im internationalen Recht sind sämtliche Zusagen (auch sog. „Altzusagen“) zurückzustellen.
- Im deutschen Recht kommt das steuerliche Teilwertverfahren (Gleichverteilungsverfahren) zum Einsatz. Nach IAS wird mit dem Anwartschaftsbarwertverfahren gerechnet. Als Auswirkungen ergeben sich eine unterschiedliche Verteilung des Pensionsaufwands auf einzelne Perioden und ein anderer Zinsaufwand.
- Im HGB besteht ein Wahlrecht hinsichtlich der Berücksichtigung zukünftiger Veränderungen im Lohn-/ Gehalts- und Rentenniveau. Nach IAS sind hier zwingend Annahmen zu treffen und in die Berechnung mit einzubeziehen. Die Annahmen sind im Anhang offen zu legen.
- Das HGB lässt einen Zinsfuß zur Abzinsung der zukünftigen Verpflichtungen von 3 bis 6 % zu. Nach internationalen Standards hat sich ein Unternehmen stichtagsbezogen an der Verzinsung von Industrieanleihen zu orientieren. Der Abzinsungsfaktor wird somit laufend aktualisiert vom Kapitalmarkt vorgegeben.
- Ergeben sich in der Berechnung der Rückstellungen Änderungen aufgrund veränderter Annahmen (andere Sterblichkeit) oder veränderter Zusagen (nachträgliche Erhöhung), sind diese nach HGB sofort ergeb-

Fortsetzung von Seite 275

niswirksam zu berücksichtigen. Es kommt somit zu einem Sprung der Pensionsverpflichtung. Nach internationalen Standards werden solche Anpassungen in der Regel über die Restdienstzeit der betreffenden Pensionsberechtigten verteilt.

Im Ergebnis dieser Unterschiede sind Pensionsrückstellungen nach internationalen Standards in der Regel höher als nach HGB. Empirische Untersuchungen ermitteln hier regelmäßig Aufschläge von 10 – 30 %, wobei im Einzelfall ein gänzlich anderes Bild vorliegen kann.

4.4 Sonstige Rückstellungen

Grundsätzlich sind Rückstellungen im internationalen Recht nur für Verpflichtungen gegenüber Dritten möglich. Aufwandsrückstellungen gibt es nicht.

Nach IAS ist eine Rückstellung verpflichtend für solche Sachverhalte zu bilden, deren Eintritt „probable“ (wahrscheinlich) ist. Nach herrschender Meinung ist dies dann der Fall, wenn eine wirtschaftliche Belastung mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50 % eintreten wird.

Liegt ein Risiko unter dieser Schwelle, so darf keine Rückstellung gebildet werden. Ein Wahlrecht besteht nicht.

Die vom deutschen Vorsichtsprinzip getriebene übermäßige Bildung von Rückstellungen wird von den IAS explizit abgelehnt, da der Abschluss dann nicht mehr „neutral“ erstellt worden ist: „the exercise of prudence does not allow, for example, the creation of hidden reserves or excessive provisions, the deliberate understatement of assets or income, or the deliberate overstatement of liabilities or expenses, because the financial statements would not be neutral“ (Framework para. 37).

Risiken nicht über 50 %, die jedoch noch zumindest eine realistische Chance des Eintritts haben, sind offen zu legen.

Bei einer Vielzahl von Einzelpositionen ist die Unsicherheit über die Höhe nach IAS über die Berechnung eines Erwartungswerts zu lösen.

Sofern es sich um einzelne Rückstellungsfälle handelt, ist das Vorgehen detailliert vorgegeben und hängt von den Wahrscheinlichkeiten der möglichen Szenarien ab:

- Liegen mehrere mögliche Werte vor, die über eine unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit verfügen, ist nach IAS der wahrscheinlichste Wert für die Rückstellung zu wählen.
- Verfügen die möglichen Werte über eine identische Eintrittswahrscheinlichkeit, ist nach IAS der mittlere Betrag zu wählen.

Sofern die erforderlichen Beträge überhaupt nicht schätzbar sind, darf gar keine Rückstellung gebildet werden. Der Sachverhalt ist dann jedoch ausführlich im Anhang zu erläutern (Eventualverbindlichkeit).

Langfristige Rückstellungen sind nach IAS zwingend abzuzinsen. Dies gilt z. B. für Garantieleistungen, die länger als ein Jahr nach Abschlussstichtag zu erbringen sind. Die Aufzinsung langfristiger Rückstellungen ist Zinsaufwand.

4.5 Bilanzierung und Bewertung von Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind grundsätzlich zum Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren.

Wurde ein Darlehen mit einem Disagio aufgenommen, so ist dieses zeitanteilig über die Laufzeit des Darlehens aufzulösen. Ein aktivischer Ausweis des Disagios scheidet jedoch aus, vielmehr ist der jeweilige Restbetrag gegen den Rückzahlungsbetrag der Verbindlichkeit zu saldieren.

In Verbindung mit einem Darlehen stehende Einmalkosten sind zu aktivieren und über die Laufzeit der Verbindlichkeit aufwandswirksam zu vereinnahmen.

Verbindlichkeiten in Fremdwährung werden mit dem jeweiligen Kurs zum Bilanzstichtag bewertet. Die Wertänderung fließt in das laufende Ergebnis mit ein. Je nach Kursentwicklung kann es so auch zu einer Abwertung der Verbindlichkeit und zum Ausweis unrealisierter Gewinne kommen.

Langfristige Verbindlichkeiten, die nicht zu Marktkonditionen verzinslich sind und aus dem Erwerb von Anlagevermögen resultieren, sind auf ihren Barwert am Entstehungsstichtag abzuzinsen. Als Gegenposten kommt das erworbene Anlagevermögen in Betracht. Die Aufzinsung der Verbindlichkeit über ihre Laufzeit auf den Rückzahlungsbetrag ist Finanzaufwand, der durch niedrigere Abschreibungen im Anlagevermögen kompensiert wird.

5. Latente Steuern

5.1 Ursachen latenter Steuern

Die Bildung latenter Steuern ist grundsätzlich keine exklusive Besonderheit internationaler Abschlüsse. Auch in deutschen Einzel- und Konzernabschlüssen sind latente Steuern anzutreffen. Nach IAS ergeben sich jedoch erheblich mehr Anlässe zur Bildung latenter Steuern als im deutschen Recht, und deren Berechnung erfolgt in einigen Bereichen nach anderen Methoden.¹⁷

17 Vgl. Wendlandt/Vogler, Latente Steuern nach E-DRS 12 im Vergleich mit IAS, US-GAAP und bisheriger Bilanzierung nach HGB sowie Kritik an E-DRS 12, Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 6/2001 S. 244 ff.

Zunächst ist zwischen laufenden und latenten Steuern zu unterscheiden. Laufende Steuern sind diejenigen Beträge, die auf Basis der steuerlichen Gewinnermittlung aufzubringen sind und die am Jahresende entweder in Form von Rückstellungen oder über bereits geleistete Vorauszahlungen als Steueraufwand im Jahresabschluss enthalten sind. Die Höhe der laufenden Steuern bemisst sich ausschließlich nach den Vorgaben des Steuerrechts und ist von der Anwendung von IAS gänzlich unabhängig – eine Maßgeblichkeit besteht ausdrücklich nicht.

Latente Steuern können sich immer dann ergeben, wenn das der Berechnung der laufenden Steuern zu Grunde liegende steuerliche Ergebnis vom handelsrechtlichen Ergebnis abweicht. Die dann im Abschluss dargestellten laufenden Steuern „passen nicht“ zum handelsrechtlichen Ergebnis. In diesem Fall werden latente Steuern quasi als „fiktive Steuern“ gebildet und gebucht, um den handelsrechtlichen Abschluss mit einem „angemessenen“ Steueraufwand zu versehen. In der Betrachtung der Totalperiode gleichen sich latente Steuern im Zeitablauf auf Null aus, tatsächlich anfallend und zu bezahlen sind ausschließlich die laufenden Steuern nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften.

Maßgeblich für den Ansatz latenter Steuern sind die Ursachen, die zu den vorstehend dargestellten Ergebnisunterschieden zwischen Steuerbilanz und internationalem Abschluss geführt haben. Hierbei werden die folgenden Gruppen unterschieden:

- Zeitliche Differenzen (timing differences): Unterschiede zwischen Steuer- und Handelsbilanz (d. h. internationalem Abschluss), die sich im Zeitablauf automatisch wieder ausgleichen.
- Dauerhafte Unterschiede (permanent differences): Unterschiede zwischen Steuer- und Handelsbilanz, die sich nicht mehr ausgleichen.
- Quasi-permanente Unterschiede: Der zwischen Steuer- und Handelsbilanz bestehende Ergebnisunterschied wird dann ausgeglichen/umgekehrt, wenn der die Differenz auslösende Vermögenswert verkauft oder das Unternehmen liquidiert wird. Im Unterschied zu den zeitlichen Differenzen ist somit noch die Vorname einer weiteren Handlung erforderlich; es erfolgt kein automatischer Ausgleich durch Zeitablauf.

Die Einteilung von Ergebnisunterschieden nach ihren Ursachen (zeitlich, permanent, quasi-permanent) wirkt sich auf die Pflicht zum Ansatz latenter Steuern aus. Nach IAS sind latente Steuern sowohl auf zeitliche als auch auf quasi-permanente Differenzen zu bilden. Lediglich dauerhafte Ergebnisunterschiede bleiben unberücksichtigt.

Je nach konkretem Einzelfall können sich aktive oder passive latente Steuern ergeben. Als Merkhilfe können aktive latente Steuern als eine Art „Forderung“ an das Finanzamt, passive latente Steuern als eine Art „Rück-

stellung“ gesehen werde. Tatsächlich liegen jedoch keine steuerlichen Forderungen oder Verbindlichkeiten vor, da es sich um eine fiktive handelsrechtliche Berechnung handelt. Nach IAS ist der Ansatz sowohl aktiver als auch passiver latenter Steuern Pflicht.

5.2 Gliederung und Ausweis latenter Steuern

Aktive latente Steuern ergeben sich dabei generell, wenn Erträge handelsrechtlich später anfallen als steuerlich, oder Aufwendungen das handelsrechtliche Ergebnis früher belasten als den steuerlichen Gewinn. Als Ursachen kommen z. B. in Betracht:

- Steuerrechtlich niedrigerer Ansatz einer Pensionsverpflichtung als im handelsrechtlichen Abschluss ausgewiesen;
- Handelsrechtliche Bildung einer Drohverlustrückstellung, die steuerlich nicht angesetzt werden kann.

Passive latente Steuern liegen dann vor, wenn Erträge handelsrechtlich früher erfasst werden als steuerlich, oder wenn Aufwendungen das handelsrechtliche Ergebnis später mindern als den steuerlichen Gewinn. Als Ursachen kommen z. B. in Betracht:

- Steuerliche Sofortabschreibung von Anlagevermögen, das handelsrechtlich über mehrere Jahre abgeschrieben wird;
- Bewertungsunterschied im Vorratsvermögen durch Anwendung der Percentage-of-Completion-Methode (Teilgewinnrealisierung), der nach Handelsrecht zu einer höheren Bewertung führt als nach Steuerrecht.

Eine Saldierung von aktiven und passiven latenten Steuern ist nur in sehr engen Grenzen möglich. So ist ein gleichzeitiger Umkehreffekt erforderlich und die steuerlichen Positionen müssen gegenüber derselben Steuerbehörde bestehen.

Nach IAS sind latente Steuern in der Bilanz grundsätzlich als langfristige Positionen zu klassifizieren. Eine Abzinsung langfristiger latenter Steuern ist nicht statthaft.

5.3 Bewertung latenter Steuern

Grundsätzlich werden latente Steuern durch Multiplikation der relevanten Ergebnisunterschiede zwischen Steuer- und Handelsbilanz mit einem Steuersatz ermittelt. Der sich so ergebende Betrag stellt die aktive bzw. passive latente Steuer dar, die zu bilanzieren ist. In der Gewinn- und Verlustrechnung wirken sich so in jedem Jahr jeweils nur die Veränderungen der zum Ende der Vorperiode bestehenden relevanten Ergebnisunterschiede im latenten Steueraufwand bzw. -ertrag aus.

Nach IAS sind für die Berechnung latenter Steuern diejenigen Steuersätze maßgeblich, die im voraussichtlichen

Zeitpunkt der Umkehr des Ergebnisunterschieds gelten werden. Es geht somit insbesondere um einen zutreffenden Ausweis der in der Bilanz enthaltenen Vermögensposten und Verbindlichkeiten (liability method).

Bloße Vermutungen, politische Meinungsäußerungen und „Hoffnungen“ sind für die Bemessung zukünftig geltender Steuersätze allerdings nicht ausreichend. Von den derzeitigen Steuersätzen abweichende zukünftige Werte können nur dann zur Berechnung herangezogen werden, wenn deren Gültigkeit bereits hinreichend sicher ist. Vor der endgültigen Verabschiedung einer entsprechenden Gesetzesänderung (Veröffentlichung im Bundesanzeiger) ist dies in der Regel nicht der Fall.

Kommt es zu einer Änderung der Steuersätze, sind hieraus auch andere Umkehreffekte zu erwarten. Die bis dahin aufgelaufenen Latenzen sind neu zu berechnen.

5.4 Aktivierung steuerlicher Verlustvorträge¹⁸

Der sich aus steuerlichen Verlustvorträgen ergebende „Steuerspareffekt“ stellt unter bestimmten Umständen einen Vermögenswert dar, der nach den allgemeinen Kriterien der IAS aktivierungspflichtig ist.

Während die Gewinn- und Verlustrechnung in den einzelnen Perioden stets ein zutreffendes Verhältnis von Ergebnis vor Steuern und Steueraufwand bzw. -ertrag ausweist, kommt es aus bilanzieller Sicht zur Aktivierung möglicherweise wenig werthaltiger Vermögenspositionen. Falls sich auch in der Zukunft steuerliche Verluste ergeben, ist die Wahrnehmung des erhofften Vermögensvorteils gar nicht möglich. Der aktivierte Verlustvortrag wäre dann zu einem zukünftigen Zeitpunkt erfolgswirksam abzuschreiben und verschlechtert die dann ohnehin schlechten Ergebnisse noch weiter.

Die IAS haben Kriterien aufgestellt, unter welchen Umständen ein steuerlicher Verlustvortrag zu aktivieren ist und wann dies nicht möglich ist. Ein rechtliches Wahlrecht besteht grundsätzlich nicht. Generell ist nach IAS ein Verlustvortrag dann zu aktivieren, wenn es „wahrscheinlich“ (probable) ist, dass dieser genutzt werden kann. Die Praxis der IAS setzt hier überwiegend deutlich über 50 % liegende Wahrscheinlichkeiten voraus. IAS 12 nennt weitere Kriterien:

- Ausmaß und Regelmäßigkeit von Verlusten in der Vergangenheit;
- Zeitraum, während dessen die Verlustvorträge genutzt werden können;
- Qualität einer vorhandenen Steuerplanung;
- Nachhaltigkeit und Qualität der Ursachen der Verluste, die zur Entstehung des steuerlichen Verlustvortrags geführt haben;

- Erwartungen an die zukünftige steuerliche Gesetzgebung.

6. Zwischenberichterstattung¹⁹

Die IAS legen lediglich den Mindestumfang der Zwischenberichterstattung fest. Nichts spricht dagegen, freiwillig mehr Informationen vorzulegen. Ein Zwischenbericht nach IAS sollte zumindest die folgenden Bestandteile enthalten:

- zusammengefasste Bilanz,
- zusammengefasste Gewinn- und Verlustrechnung,
- zusammengefasste Eigenkapitalentwicklung,
- zusammengefasste Kapitalflussrechnung,
- ausgewählte Anhangsangaben.

Unter einer zusammengefassten Darstellung wird dabei die Konzentration der dargestellten Positionen auf das Wesentliche verstanden. Dies umfasst in der Regel zumindest die Überschriften und Zwischensummen des letzten Jahresabschlusses und stellt so eine Vergleichbarkeit sicher.

Hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines Zwischenabschlusses, der Frequenz der Zwischenberichterstattung und der dabei einzuhaltenden Fristen enthalten die IAS selbst keine originären Regelungen. Um den spezifischen Gegebenheiten einzelner Länder Rechnung zu tragen, wird die Regelung dieser Fragen des Geltungs- und Anwendungsbereichs den nationalen Standard-Settern und Börsenplätzen übertragen.

Sofern von diesen jedoch die Erstellung von Zwischenabschlüssen gefordert wird oder falls ein Unternehmen freiwillig einen Zwischenabschluss erstellt, sind die Bestimmungen der Standards verpflichtend zu beachten. Sofern sich aus nationalen Vorgaben keine entsprechenden Verpflichtungen ergeben, befürworten die IAS bei börsennotierten Unternehmen die Vorlage zumindest eines Halbjahresberichts binnen einer Frist von 60 Tagen nach Ende der Zwischenperiode. Eine Verpflichtung hierzu besteht aber nicht.

Hinsichtlich Ansatz und Bewertung gelten nach IAS für Zwischenberichte dieselben Vorgaben, wie für einen Jahresabschluss. Die beim letzten Jahresabschluss gewählten Methoden sind beizubehalten. Lediglich solche Methodenänderungen sind zulässig, die auch im darauf folgenden Jahresabschluss zur Anwendung kommen werden. Umsätze, Erträge und Aufwendungen, die einmalig, saisonal oder zyklisch anfallen, dürfen nicht abgegrenzt oder vorweggenommen werden, sofern dies nicht auch am Jahresende vorzunehmen wäre.

18 Von Eitzen/Helms, Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge nach US-GAAP-Anwendungsbesonderheiten für deutsche Unternehmen, Betriebs-Berater 16/2002 S. 823 ff.

19 Alvarez/Wotschovsky, Zwischenberichterstattung nach Börsenrecht, IAS und US-GAAP, 2000.

Die IAS folgen damit dem sog. eigenständigen Ansatz, bei dem die hauptsächliche Aufgabe eines Zwischenabschlusses in der retrospektiven Darstellung einer Teilperiode des laufenden Geschäftsjahres besteht. Veränderungen und Wendepunkte in der wirtschaftlichen Entwicklung lassen sich so leicht erkennen.

Die Einheitlichkeit der Methoden von Zwischen- und Jahresabschluss gilt auch im Bereich der Bewertung. Hinsichtlich der hierbei zum Einsatz kommenden Verfahren ist jedoch in besonderem Maße den im Zwischenabschluss eingeschränkt zur Verfügung stehenden Ressourcen Rechnung zu tragen. Dabei sind Vereinfachungen und Glättungen möglich.

Von erheblicher praktischer Bedeutung ist die Frage der unterjährigen Berechnung der betrieblichen Steuern. Hierbei ist der in der Zwischenperiode angefallene steuerliche Gewinn mit dem für das Gesamtjahr erwarteten Steuersatz zu multiplizieren, um den Steueraufwand der Zwischenperiode zu ermitteln. Hierfür ist eine Rückstellung zu bilden.

Der zur Anwendung kommende Steuersatz stellt in der Praxis eine Kombination der für das Unternehmen relevanten Steuerarten dar. Da in den meisten Fällen unterjährig keine detaillierte Berechnung des zu versteuernden Einkommens vorgenommen werden dürfte, sind Schätzungen unausweichlich. Dabei sollte wesentlichen Unterschieden zwischen Steuerbilanz und IAS-Konzernabschluss in jedem Fall Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung latenter Steuern ist in diesen Fällen unausweichlich und erfolgt nach den allgemeinen Regeln.

Die Auswahl der im Anhang eines Zwischenberichts offen zu legenden Informationen erfolgt unter Annahme, dass dem Leser des Zwischenberichts auch der vorhergehende vollständige Jahresabschluss nach IAS bekannt ist. Da der Zwischenbericht eher der kurzfristigen Information dient, sind nur solche Anhangsangaben zwingend, die zu wesentlichen Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss geführt haben. Die Offenlegung weitergehender Angaben wird teilweise sogar als kontraproduktiv angesehen, da sie von den eigentlich wichtigen Entwicklungen ablenken und diese in den Hintergrund drängen kann.

7. Anhangsangaben

7.1 Segmentberichterstattung

In den vergangenen Jahren war in vielen Unternehmen (bei aktuellen Gegenbewegungen) eine zunehmende Diversifizierung zu verzeichnen. In regionaler Hinsicht und in Bezug auf die Geschäftstätigkeit wurden somit Bereiche zusammengefasst, die über ganz unterschiedliche Chancen und Risiken verfügen. Aus Sicht der Investoren ist dies wenig befriedigend, da die unterschiedliche Entwicklung in einzelnen Bereichen eine externe Beurteilung erschwert. Abhilfe schafft die Segmentberichterstattung,

die Bestandteil des Anhangs ist. Diese gliedert wesentliche Zahlen des konsolidierten Abschlusses nach Segmenten auf und erlaubt so einen tieferen Einblick.

Zunächst ist zu klären, aus welchen Segmenten ein Unternehmen besteht. Dabei kommt grundsätzlich der so genannte Management-Ansatz zum Einsatz. Maßgeblich für die Einteilung der Segmente ist dabei die interne Organisations- und Führungsstruktur des Unternehmens: Es soll extern so berichtet werden wie das Management intern steuert. Diese Regelung hat zwei wesentliche Vorteile: einerseits muss für Zwecke der Segmentberichterstattung keine eigene Berichtsstruktur etabliert werden, sondern es kann auf bestehende Prozesse zurückgegriffen werden. Andererseits können die Investoren dieselbe Perspektive wie das Management einnehmen; es kommt zu einer weiteren Annäherung von externer und interner Berichterstattung. Der Management-Ansatz gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Sofern die interne Berichtsstruktur zur Bildung von Segmenten mit völlig unterschiedlichen Risiken und Chancen innerhalb eines einzelnen Segments führt, muss der Management-Approach zu Gunsten einer angemessenen Segmentierung durchbrochen werden. Diese Fälle sind in der Praxis jedoch äußerst selten; es besteht hier einiger Interpretationsspielraum.

Nach IAS ist zwischen der so genannten primären und sekundären Segmentierung zu unterscheiden. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass ein Unternehmen sowohl regional als auch von der Geschäftstätigkeit her diversifizieren kann. Je nachdem, welche Dimension aus Sicht des Managements die größere Relevanz für Steuerungsentscheidungen hat, muss die primäre Segmentierung erfolgen. Die andere Dimension ist dann die sekundäre Segmentierung. Die vorhandenen Daten sind somit quasi matrixartig in zwei Richtungen aufzugliedern. Der Berichtsumfang für die sekundäre Segmentierung bleibt deutlich hinter dem Umfang der Primärsegmentierung zurück (siehe nachfolgend).

Nicht alle Segmente eines Unternehmens sind auch berichtspflichtig. Maßgeblich ist die Bedeutung eines Segments im Verhältnis zum Gesamtgeschäft. Als Merkregel (mit Sonderfällen) gilt eine 10 %-Grenze bei Umsatz, Ergebnis und betrieblichen Aktiva. Die Höchstzahl der Segmente ist zu begrenzen, um die Darstellung nicht zu überfrachten.

Wichtig für die Praxis ist der inhaltliche Umfang der erforderlichen Angaben. Für die primären Segmente sind dabei die folgenden Angaben erforderlich:

- Segmentumsatz gegliedert nach extern und intersegmentär,
- Segmentergebnis (Umsatz abzgl. Kosten, jedoch ohne „willkürliche Zuordnungen“),
- Buchwerte, Segmentvermögenswerte,

- Segmentschulden,
- Investitionen,
- Abschreibung,
- Sonstige wesentliche nicht liquiditätswirksame Aufwendungen und Erträge,
- Wesentliche Beteiligungserträge,
- Überleitung der Segmentdaten zum konsolidierten Abschluss.

Für die Sekundärsegmentierung werden folgende Informationen benötigt:

- Segmenterlöse mit externen Kunden,
- Buchwerte, Segmentvermögenswerte,
- Investitionen.

In der Praxis werden oft freiwillig erheblich weiter gehende Informationen offen gelegt. Die Veröffentlichung einer Segmentberichterstattung ist insbesondere dann problematisch, wenn Konkurrenten oder Kunden hierüber Einblicke in die Kalkulation eines Unternehmens gewinnen können. Nicht börsennotierte Unternehmen sind von der Erstellung einer Segmentberichterstattung nach IAS freigestellt.

7.2 Angaben zu nahe stehenden Personen²⁰

In Abschlüssen nach IAS sind Angaben über Transaktionen mit nahe stehenden Personen erforderlich. Dabei geht es um Transaktionen, die zwischen dem Unternehmen und ihm nahe stehenden Personen stattgefunden haben und wie sie unter fremden Dritten möglicherweise nicht üblich wären. Fragen der Bewertung und Bilanzierung werden in diesen Standards nicht aufgegriffen.

Offenlegungspflichtig sind dabei grundsätzlich sämtliche Übertragungen von wirtschaftlichen Vorteilen. Solche können sein:

- Warenkäufe und -verkäufe,
- Übertragung von Mobilien und Immobilien,
- Dienstleistungen,
- Leasing- und Mietverträge,
- Darlehensvereinbarungen,
- Garantien und Bürgschaften.

Der Kreis nahe stehender Unternehmen und Personen beinhaltet:

- Personen und Unternehmen mit Kontrolle über das berichtende Unternehmen;

- Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht;
- Personen, die das berichtende Unternehmen kontrollieren (Hauptgesellschafter, Management), und deren unmittelbare Familienmitglieder;
- Für das berichtende Unternehmen eingerichtete Pensionsfonds oder diesen nahe stehende Personen.

Der Umfang der Offenlegung bei Transaktionen umfasst die Identität der nahe stehenden Person, eine Beschreibung der die Offenlegung auslösenden Beziehung, eine Beschreibung der Transaktion und eventuell noch ausstehende Beträge. Mindestens sind jedoch anzugeben:

- Der Betrag der Transaktion – die Angabe eines %-Wertes (z. B. 5 % der Umsätze) ist zukünftig nicht mehr ausreichend. Ein Hinweis auf marktübliche Beträge darf nur erfolgen, wenn diese Aussage auch belegt werden kann.
- Bei ausstehenden Beträgen aus Transaktionen mit nahe stehenden Unternehmen sind die Bedingungen und Konditionen für diese Beträge, Details zur Rückzahlung bzw. Tilgung, gewährte Sicherheiten und erhaltene oder gegebene Garantien anzuführen.
- Wertberichtigungen auf aus Transaktionen mit nahe stehenden Personen resultierende Beträge.

Insbesondere die erstmalige Angabe von Beziehungen mit nahe stehenden Personen sorgt bei internationalen Abschlüssen oftmals für erhebliche Unruhe im Unternehmen. Umstellenden Unternehmen kann nur empfohlen werden, die Offenlegung entweder zu akzeptieren oder zwei Jahre vor dem ersten internationalen Abschluss auf derartige Transaktionen zu verzichten. Die Schwelle der Wesentlichkeit, unter der auf eine Angabe verzichtet werden kann, liegt in diesen Fällen sehr niedrig.

²⁰ Küting, K./Weber, C.-P./Gattung, A., Nahe stehende Personen (related parties) nach nationalem und internationalem Recht, KoR 2/2003 S. 53-66.